

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die „Waldbegräbnisstätte Alflen“
der Ortsgemeinde Alflen
vom 08.11.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alflen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KGA) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung der Waldbegräbnisstätte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sowie der Antragsteller sind.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

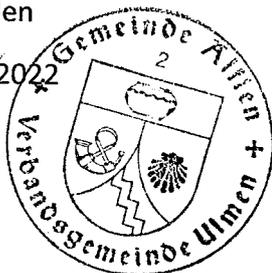
§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Alflen

Alflen, den 08.11.2022

Berthold Schäfer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung der „Waldbegräbnisstätte Alflen“

I. Grabstätte

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenplatz an einem regionalem Naturstein | 1.900,00 € |
|--|------------|

II. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------------|
| 1. für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| b) einer Urne bis 10 Tagen | 40,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| 2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Leichenhalle | 50,00 € |
| 3. Kühlung Nutzung Leichenhalle Strom | nach Verbrauch |

III. Beisetzungen einer Urne

Die Grabstätten werden von den Beauftragten des Trägers der Waldbegräbnisstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Diese Kosten sind in der Gebühr für die Grabstätte mit inbegriffen.

IV. Anbringung eines Grabschildes

Die Gebühr für die Herstellung eines Grabschildes ist in den Kosten der Grabstätte mit inbegriffen.